



Laut Bitcoin-Suisse-CEO Arthur Vayloyan folgt ein angepasster Antrag. (Foto: ZVG)

Opfer des eigenen Erfolgs?**Bitcoin Suisse zieht Antrag für Banklizenz zurück**

ZUG Der Krypto-Dienstleister Bitcoin Suisse hat seinen Antrag für eine Banklizenz bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zurückgezogen. Als Grund nennt Bitcoin Suisse, dass der Antrag vom Juli 2019 aufgrund des starken Wachstums des Unternehmens nicht mehr der damaligen Situation entspreche. Die FINMA gab zeitgleich bekannt, dass sie nach heutigem Stand das Bankbewilligungsgesuch als «nicht genehmigungsfähig einstuft». Im Schreiben der FINMA heisst es zudem weiter, dass «verschiedene bewilligungsrechtlich relevante Elemente» eine Erteilung als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Es bestünden unter anderem Hinweise auf Mängel im «Geldwäscherei-Abwehrdispositiv». Bitcoin-Suisse-CEO Arthur Vayloyan sagte am Mittwoch im Gespräch mit Medienvertretern, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer, den jetzigen Verhältnissen

angepasster Antrag erfolgen soll. Zu den Bedenken der FINMA äusserte sich Vayloyan wie folgt: Bitcoin Suisse sei auch Opfer des eigenen Erfolgs geworden. Die ungebremste Wachstumsdynamik des Kryptomarktes im Allgemeinen, aber auch des Unternehmens selbst habe dazu geführt, dass man als Bitcoin Suisse heute an einem völlig anderen Ort stehe als noch zum Zeitpunkt des Antrags im Juli 2019. Darum sei man in Absprache mit der FINMA zum Schluss gekommen, dass «ein Marschhalt strategisch klüger wäre und der alte Lizenzantrag zurückgezogen wird», so Vayloyan weiter. Gleichzeitig sei man bereits in Gesprächen mit den Behörden, um zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Anlauf zu nehmen. Bitcoin Suisse erwartet für das Gesamtjahr 2020 einen Umsatz von über 45 Millionen und einen Reingewinn von über 15 Millionen Franken. (awp/sda)

Renditeliegenschaften zeigen sich krisenresistent

IAZI Betongold scheint immun gegen Corona. Denn insgesamt hat sich der Schweizer Immobilienmarkt als krisenresistent erwiesen. Obwohl die Leerstände im vergangenen Jahr etwas zugenommen haben, hat sich dies nicht negativ auf die eingenommenen Mieten ausgewirkt.

Allerdings konnte 2020 die Performance von Immobiliendirektanlagen nicht auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Dies geht aus dem am Mittwoch veröffentlichten Swiss Property Benchmark des Beratungsunternehmens IAZI hervor. Die Performance beträgt per Ende Jahr 5,8 Prozent, nach 6,2 Prozent in 2019. Bei Geschäftsliegenschaften ging das Plus auf 4,5 Prozent (+5,2%) zurück. Wohnliegenschaften haben mit +6,7 Prozent (+7,1%) und gemischt genutzte Liegenschaften mit 6,0 Prozent (6,2%) besser abgeschlossen. Die Performance ergibt sich aus der Wertveränderung und der Netto-Cashflow-Rendite der Liegenschaften. Diese Entwicklung sei wegen der Coronakrise mit Lockdowns und zahlreichen wirtschaftlichen Einschränkungen zu erwarten gewesen, wird Donato Scognamiglio, CEO der IAZI AG zitiert. Doch nach wie vor bleiben Immobilien eine begehrte Anlage bei volatilen Aktienmärkten und einer unsicheren Wirtschaftsentwicklung.

Rückläufige Aufwertungen

2020 fielen die Aufwertungen geringer aus als 2019. Vor allem bei Geschäftsliegenschaften sei eine pragmatischere Haltung eingezogen, sagte Scognamiglio. Die Unternehmen



IAZI bemisst die Performance von Immobiliendirektanlagen auf 5,8 Prozent. (Foto: ssi)

wüssten noch nicht, wie viel Bürofläche sie in naher Zukunft benötigen würden, weil noch ein grosser Teil der Belegschaft im Homeoffice arbeite. Insgesamt beträgt die Aufwertung 2020 +2,7 Prozent (+3,0%). Dabei erzielten Wohnliegenschaften noch ein Plus von 3,6 Prozent (+3,9%). Dagegen stagnierten gemischt genutzte Liegenschaften mit +3,0 Prozent. Geschäftsliegenschaften wurde noch um 1,4 Prozent (+1,9%) aufgewertet.

Rückläufig war auch die Netto-Cashflow-Rendite. Insgesamt beträgt dieser Wert noch 3,1 Prozent (+3,2%). Dabei war der Rückgang bei Geschäftsliegenschaften -0,3 Prozent, bei gemischt genutzten Liegenschaften

-0,2 Prozent und bei Wohnliegenschaften nur -0,1 Prozent. Die nicht realisierte Miete, unter der die Positionen Leerstand, Rabatte und Mietzinsausfälle summiert werden, beträgt bei Geschäftsliegenschaften 8 Prozent (6%) und bei gemischt genutzten Liegenschaften 6,4 Prozent (5,5%) an. Dagegen bleibt der Wert bei Wohnliegenschaften stabil bei 4 Prozent. Der Anteil der nicht realisierten Mieten ist bei Geschäftsliegenschaften in den Metropolitanregionen Genf mit 12,1 Prozent und in Zürich mit 7,1 Prozent relativ stark gestiegen. Auch dies sei nicht erstaunlich, sagt Scognamiglio. Dort konzentrierte sich besonders das von Corona betroffene Wirtschaftsleben. (awp/sda)

Zu Ostern**Swiss hebt öfter Richtung Spanien und Portugal ab**

ZÜRICH Die Swiss baut das Flugangebot zu Zielen in Spanien und Portugal zu Ostern deutlich aus. Der Wegfall der Quarantänebestimmungen für diese Länder habe einen starken Nachfrageschub ausgelöst, heisst es in einer Mitteilung vom Mittwoch. Innerhalb von einer Woche hat Swiss für Flüge in diese Länder für die bevorstehende Osterreisezeit bis zu fünfmal mehr Buchungen verzeichnet. In den nächsten Wochen werden zusätzliche Flüge nach Palma de Mallorca, Málaga, Barcelona, Alicante und Valencia durchgeführt. In der Woche vom 29. März finden insgesamt 43 statt 34 Flüge nach Spanien statt, in der Woche vom 5. April 59 statt 48. Auch das Flugangebot für die portugiesischen Ziele Porto und Lissabon wurde verstärkt. Teilweise wird die Kapazität auch dadurch erhöht, dass grössere Maschinen eingesetzt werden. Die Airline sieht die Entwicklung als Beleg dafür, dass viele Menschen ein grosses Nachholbedürfnis nach Reisen haben. Das mache deutlich, dass sich der Wegfall von Quarantänebestimmungen und verlässliche Reiseregeln unmittelbar in einem starken Buchungszuwachs niederschlagen, heisst es. (awp/sda)

www.volksblatt.li**Fachsymposium der IFA Liechtenstein**

Neues aus der Rechtsprechung im Steuerrecht

VADUZ Die Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (IFA Liechtenstein) widmete sich im Rahmen des Online-Fachsymposiums vom 10. März 2021 ausgewählten Fällen aus der steuerlichen Rechtsprechung des liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofes, der Landessteuerkommission sowie des Schweizer Bundesgerichtes und Bundesverwaltungsgerichtes mit Bezug zu Liechtenstein.

Steuerliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Lic. iur. Andreas Batliner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (VGH), berichtete über interessante höchstgerichtliche Entscheidungen, die im Bereich des liechtensteinischen Steuerrechts seit der Reform des Steuergesetzes mit Inkrafttreten per 1. Januar 2011 ergangen sind. Wertvolle Hinweise erhielten die Teilnehmer/-innen des Fachsymposiums dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Einreichung der Steuererklärung von rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen. Der Steuerpflichtige sollte sicherstellen, dass die mit der Steuererklärung einzureichende Jahresrechnung gemäss PGR bereits unter Berücksichtigung ihrer steuerlichen Folgen erstellt wird. Nach Einreichung der Steuererklärung ist es nach der Rechtsprechung nicht

mehr zulässig, eine Bilanzänderung vorzunehmen.

Wissenswerte Praxisfälle der Landessteuerkommission

Dr. Thomas Nigg, Vizepräsident der Liechtensteinischen Landessteuerkommission und Geschäftsführer der Ernst Nigg Treuhand- und Verwaltungsanstalt in Vaduz, informierte über wissenswerte Praxisfälle im Verfahren vor der Landessteuerkommission als Beschwerdeinstanz in Steuersachen. Er legte insbesondere dar, dass ein Grossteil der Beschwerden vor der Landessteuerkommission Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung betreffen, mit welchen eine Busse wegen einer zu spät eingereichten Steuererklärung verhängt wird. Thomas Nigg wies darauf hin, dass diese Beschwerden in aller Regel aufgrund der eindeutigen Sachlage von der Landessteuerkommission abgewiesen werden. Es empfiehlt sich daher, die Fristen für die Einreichung der Steuererklärung zu beachten.

Aktuelle Steuerfälle des Schweizer Bundesgerichtes und Bundesverwaltungsgerichtes

Dr. Roland A. Pfister, Dozent und Projektleiter an der Hochschule Luzern am Institut für Finanzdienstleistungen Zug sowie Steuerkonsulent bei Badertscher Rechtsanwälte

AG in Zürich/Zug, präsentierte aktuelle Fälle der Schweizer Rechtsprechung mit Bezug zu Liechtenstein unter anderem zur Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer.

In einigen Praxisfällen kam es im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer, welche eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz aufgetätigte Dividendenausschüttungen an im Ausland ansässige Personen an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu entrichten hat, zur Verweigerung der Rückerstattung. Roland A. Pfister empfahl daher, bereits bei der Implementierung einer Gesellschaftsstruktur die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu berücksichtigen.

Podiumsdiskussion

Die anschliessende Podiumsdiskussion wurde von Martin A. Meyer, Leiter Steuern bei PwC Liechtenstein, moderiert und widmete sich den Auswirkungen internationaler Entwicklungen im Steuerbereich auf die nationale Rechtsprechung. Es diskutierten auch Lic. iur. Adrian Rufener, Richter des Verwaltungsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, und Bernhard Büchel, Amtsstellenleiter der Steuerverwaltung Liechtenstein. Laut Adrian Rufener brachten die internationalen Entwicklungen im

Steuerbereich einen Anstieg der Steuerabkommen, welche eine internationale Amtshilfe in Steuersachen ermöglichen. Dies führt dazu, dass sich auch der Verwaltungsgerichtshof vereinzelt mit Fällen im Bereich der Amtshilfe in Steuersachen beschäftigt.

Laut Bernhard Büchel wird aufgrund der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich eine Zunahme jener Fälle zu erwarten sein, die erstinstanzlich seitens der Steuerverwaltung und letztinstanzlich vor internationalen Schiedsgerichten und somit nicht vor staatlichen Gerichten zu entscheiden sind.

Eine Schlussfolgerung der spannenden Podiumsdiskussion war, dass die internationale Harmonisierung im Steuerrecht weiterhin voranschreiten wird. Dennoch wird die Attraktivität des Steuerstandortes Liechtenstein nach wie vor beständig bleiben. (pr)

ÜBER DIE IFA LIECHTENSTEIN

Die IFA Liechtenstein ist die Vereinigung der im Steuerrecht tätigen Experten in Liechtenstein. Als zentrale Wissens- und Netzwerkplattform dient sie der Steuerpraxis zum fachlichen Austausch über aktuelle Steuerrechtsthemen. Mehr dazu auf www.ifa-fl.li.

ANZEIGE

... LLB Anlageplan.